

soweit sie vom Beschuldigten nicht im Zusammenhang mit Aussagen dargelegt werden, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind, nicht in eigens dazu geführten Beschuldigtenvernehmungen erfolgen. Dazu sind noch darzustellende Möglichkeiten der Dokumentierung nutzbar.

Es ist z.B. strafprozessual nicht begründbar, wenn in einem Ermittlungsverfahren auf Grund vorliegenden operativen Informationsbedarfs Beschuldigtenvernehmungen zu Arbeitskollegen des Beschuldigten durchgeführt werden, die in keinerlei Zusammenhang zur Straftat stehen.

Ebenso sind Beschuldigtenvernehmungen zu Mißständen in Arbeitsbereichen strafprozessual nicht zu begründen, wenn diese nicht als Bedingungen der Straftat wirkten.

Im Falle notwendiger Argumentation gegenüber Beschuldigten kann ein Interesse des Untersuchungsführers an solchen Mitteilungen nur mit Aufgaben der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, die dem MfS wie auch anderen staatlichen Einrichtungen obliegen, begründet werden, ohne einen Zusammenhang zum Ermittlungsverfahren herzustellen.

Zur Arbeit mit gesetzlichen Regelungen für die Führung der Erstvernehmung und weiterer Beschuldigtenvernehmungen

Die nachstehende Analyse der gesetzlichen Vorschriften dient vor allem dazu, Möglichkeiten des konkreten Umsetzens des gesetzlich geregelten Vorgehens durch den Untersuchungsführer darzustellen. Diese sind entsprechend der Spezifik des jeweiligen Verfahrens anwendbar. Sie bieten Varianten an, die die offensive Nutzung des Strafprozeßrechts ermöglichen, jedoch bei deren Unzweckmäßigkeit im Einzelfall gewährleisten, daß die zwingenden Prozeßvorschriften eingehalten werden. Es werden weiterhin Grundlinien rechtlich begründeter möglicher Argumentationen des Untersuchungsführers dargestellt. In der praktischen Verwendung müssen diese entsprechend der Persönlichkeit Beschuldigter konkret umgesetzt werden, da sie nur dann verhaltenswirksam werden können, wenn sie vom Beschuldigten verarbeitet werden. Eine Verbindung mit konkreten Bedingungen des Verfahrens, z.B. dem gezeigten Verhalten Beschuldigter, das